

Satzung

der Stadt Zeven über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

(Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 06.06.86 (Nds. GVBl. S. 157) in den z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 17.02.88 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) für die Ablösungszone I auf | 10.000 DM |
| b) für die Ablösungszone II auf | 8.000 DM |
| c) für die Ablösungszone III auf | 6.500 DM |
| d) für die Ablösungszone IV auf | 4.700 DM |

festgesetzt.

§ 2

Ablösungszonen

Die Ablösungszonen I, II und III sind genau abgegrenzt und aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

Die Ablösungszone IV umfasst das übrige Gebiet der Stadt einschl. der zur Stadt gehörenden Ortsteile.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Ablösungssatzung der Stadt Zeven vom
26.06.85 außer Kraft.

Zeven, den 17. Februar 1988

G. Weigel
Bürgermeister

L.S.

Rieken
Stadtdirektor

Übersichtsplan

